



Entwurf: Richtlinie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Beteiligungsrichtlinie)

1. Allgemeine Grundsätze

Diese Richtlinie regelt die Verfahrensweise und die Einzelheiten der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten i.V.m. der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Hoppegarten und i.V.m. § 18 ^a ~~Abs. 3~~ der Kommunalverfassung Brandenburg.

2. Beteiligungsformen

a) Planungen, Vorhaben und Projekte

Kinder und Jugendliche werden an aktuellen Planungen, Vorhaben und Projekten (Maßnahme) im Gemeindegebiet, die ihre Interessen und Angelegenheiten berühren beteiligt. Die angemessene Beteiligungsform ist maßgeblich von der Maßnahme abhängig.

Die Beteiligung umfasst dabei die folgenden Formen:

- Information durch die Homepage der Gemeinde Hoppegarten und die Gemeindezeitschrift Pro
- Mitsprache und Meinungsäußerung (Befragungen)
- Mitbestimmung
- Selbstbestimmung

Die Beteiligungsform wird entsprechend anlassbezogen festgelegt.

b) Kinder- und Jugendforen

Kindern und Jugendliche werden durch eine temporäre Mitarbeit in Kinder- und Jugendforen beteiligt. Die Kinder- und Jugendforen haben die Aufgabe Ideen und Impulse für Veränderungsprozesse in allen ihnen betreffenden Gemeindeangelegenheiten anzuregen. Es finden keine Wahlen von Mitgliedern statt. Die Foren sind für alle Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde Hoppegarten offen. Die Kinder- und Jugendforen organisieren sich selbst. Der Bürgermeister kann zu einem Kinder- und Jugendforum einladen.

c) Sprechstunden/Beratung

Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit ihre Anliegen bei den Ortssprechstunden des Bürgermeisters vorzubringen. Darüber hinaus stehen Beratungsangebote in Kinder- und Jugendeinrichtungen der Gemeinde zur Verfügung.

d) anlassbezogene Partizipationsprojekte

Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit in ihrem Lebensumfeld eigene Ideen, Wünsche und Themen einzubringen. Diese werden in geeigneter Form aufgenommen und mit den Kindern und Jugendlichen wird gemeinsam vereinbart, wie weiter das weitere Verfahren aussehen kann.

.....

e) Konzeptionelle Verankerung von Beteiligung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Die Gemeinde Hoppegarten bietet Kindern und Jugendlichen altersentsprechende Möglichkeiten der Mitwirkung am Betrieb und der Gestaltung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde, soweit diese von jungen Menschen genutzt werden.

e) Kinder- und Jugendbeirat

Die Gemeinde Hoppegarten richtet zur politischen Vertretung von jungen Menschen einen Beirat gemäß § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten ein.

Der Beirat soll insbesondere angehört werden zur:

- Gestaltung von Spiel-, Bolz- und ähnlichen Plätzen,
- Gestaltung von Schulen, Kitas und Jugendräumen,
- Angeboten der Jugendsozialarbeit,
- Verwendung von finanziellen Mitteln aus dem Jugendfond der Gemeinde und
- gemeindlichen Vorhaben und Planungen, die Kindern und Jugendliche in besonderer Weise betreffen

Der Beirat hat die Möglichkeit, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben. Die Auswahl der Themen erfolgt eigenständig und eigenverantwortlich durch den Beirat.

Der Kinder- und Jugendbeirat soll in der Regel mindestens zweimal jährlich tagen. Der Beirat legt dem Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport einmal jährlich einen Sachbericht über seine Tätigkeit vor.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Bürgermeister und dem Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

3. Dokumentation

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss angemessen dokumentiert werden. Dazu ist der in der Anlage 1 beigefügte Bogen zu verwenden. Zusätzlich können den Veröffentlichungen in Bild und Schrift angehängt werden.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen tritt am in Kraft.